

Anfechtung einer Ausschlagung bei Überschuldung

OLG Düsseldorf: Beschluss vom 20. Juli 2004 - I-3 Wx 193/04

Leitsatz

Wer bei scheinbar überschuldetem Nachlass die Ausschlagung der Erbschaft ohne Rücksicht auf den Berufungsgrund („aus welchen Gründen ich zur Erbschaft berufen bin“) und ungeachtet der Höhe (gleichgültig, „wie hoch mein Erbteil ist“) erklärt, kann im Falle nachträglich sich erweisender Werthaltigkeit des Nachlasses seine Ausschlagungserklärung nicht mit der Begründung anfechten, er habe sich seinerzeit über den Nachlasswert geirrt.

Tatbestand

Die Antragstellerin ist die Tochter des Bruders der zwischen dem 3. und dem 5.6.2000 in Düsseldorf verstorbenen Erblasserin, die verwitwet war und keine Abkömmlinge hinterlassen hat. Durch Beschlüsse des AG Düsseldorf v. 13.6.2000 wurde Rechtsanwalt G. zum Nachlasspfleger betreffend die Sicherung und Verwaltung des Nachlasses sowie die Ermittlung der Erben bestellt. Der Bruder der Erblasserin, H. J., schlug am 7.7.2000 die Erbschaft am Nachlass der Erblasserin aus, und zwar gleichgültig aus welchen Gründen er zur Erbschaft berufen sei und wie hoch sein Erbteil sein sollte. Der Nachlasspfleger erstattete unter dem 10.8.2000 einen Bericht, demzufolge der Nachlass hoch überschuldet ist. Auch nach dem Schreiben v. 31.10.2000 ist der Nachlass überschuldet.

Am 15.1.2001 hat die Antragstellerin die Erbschaft nach der Erblasserin ausgeschlagen, und zwar gleichgültig aus welchen Gründen sie zur Erbschaft berufen sei und wie hoch ihr Erbteil sein sollte. Mit Schriftsatz vom 15.12.2003 hat die Antragstellerin die Erteilung eines Erbscheins nach der Erblasserin beantragt, der sie als Alleinerbin ausweist. Gegenüber dem Notar Dr. P. hat die Antragstellerin am 12.12.2003 ihre Ausschlagungserklärung wegen Irrtums angefochten, da ihr Vater im Oktober 2003 mitgeteilt habe, dass der Nachlass nicht überschuldet sei. Das AG hat nach vorhergegangenem Hinweis am 17.2.2004 den Erbscheinantrag der Antragstellerin zurückgewiesen.

Gründe

1. Das LG hat ausgeführt, das Rechtsmittel sei nicht begründet. Die Rechtspflegerin habe zutreffend darauf hingewiesen, dass die nach den §§ 1954, 1955, 1945 BGB form- und fristgerecht erklärte Anfechtung der Ausschlagungserklärung nicht durchgreife, da ein Inhaltsirrtum nicht zu erkennen sei. Bei der Erklärung einer Erbausschlagung handele es sich um eine amtsempfangsbedürftige Willenserklärung, für deren Auslegung es auf den für

die Nachlassbeteiligten erkennbaren Sinn der Erklärung ankomme (BayObLG v. 5.7.2002 – IZ BR 45/01, Bay-ObLGReport 2003, 106 = FamRZ 2003, 121; KG v.12.3.1996 - 1 W 4/95, KGReport Berlin 1996, 128 =Rpfler 1996, 456).

Den Nachlassbeteiligten sei regelmäßig nur der Inhalt der Ausschlagungserklärung als solcher zugänglich. Umstände, die nicht aus der Urkunde ersichtlich und nicht allgemein bekannt sind, dürften daher zur Auslegung nicht herangezogen werden (BayObLG v.5.7.2002 - IZ BR 45/01, BayObLGReport 2003, 106 =FamRZ 2003, 121). Die Antragstellerin mache einen Irrtum hinsichtlich der Überschuldung des Nachlasses geltend, von der sie bei der Ausschlagung ausgegangen sei. Die Überschuldung des Nachlasses könne eine verkehrswesentliche Eigenschaft iSd § 119 Abs. 2 BGB sein, sodass der Irrtum hierüber zur Anfechtung einer Annahme oder Ausschlagungserklärung nach dieser Vorschrift berechtigen könne (BayObLG v. 5.7.2002 - IZ BR 45/01, BayObLGReport 2003, 106 = FamRZ 2003, 121).

Ein Anfechtungsgrund sei aber nur dann gegeben, wenn der Irrtum bezüglich der Überschuldung des Nachlasses auf unrichtigen Vorstellungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Nachlasses hinsichtlich des Bestandes an Aktiva und Passiva beruht (BayObLG v. 5.7.2002 - IZ BR 45/01, BayObLGReport 2003, 106 = FamRZ 2003, 121).

Die Antragstellerin habe in ihrer Beschwerdeschrift vorgetragen, dass sie erst im Oktober 2003 erfahren habe, dass zum Nachlass ein Zahlungsanspruch über 191.734,46 Euro gehört. Die Rechtspflegerin habe jedoch zutreffend darauf hingewiesen, dass die Ausschlagungserklärung dahingehend auszulegen sei, dass der Halbsatz „aus welchen Gründen ich zur Erbschaft berufen bin" sich auf gesetzliche oder testamentarische Erbfolge und der Halbsatz „wie hoch mein Erbteil ist" sich auf den Wert des Nachlasses beziehe. Für eine andere Auslegung lasse sich der Urkunde ein Anhaltspunkt nicht entnehmen. Die Antragstellerin habe auch in ihrer Beschwerdeschrift Tatsachen, die belegen, dass sich der 2. Halbsatz auf die Erbquote bezieht, nicht dargelegt. Auch aus den tatsächlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Erbausschlagung ergäben sich hierfür keine Anhaltspunkte. Über die Existenz eines Testaments sei nichts bekannt. Nach der Erbausschlagung ihres Vaters sei die Erbschaft der Antragstellerin als alleiniger gesetzlicher Erbin angefallen. Die Beschwerde sei daher zurückzuweisen.

2. Diese Erwägungen des LG halten der dem Senat obliegenden rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Bei rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen ist die Feststellung dessen, was erklärt ist, ausschließlich Sache des Tatrichters. Die tatrichterliche Auslegung von Willenserklärungen bindet das Rechtsbeschwerdegericht, solange sie nach den Denkgesetzen und der

feststehenden Erfahrung möglich ist - sie muss nicht zwingend sein - mit den gesetzlichen Auslegungsregeln in Einklang steht und alle wesentlichen Tatsachen berücksichtigt (Keidel/Meyer/Holz, FGG, 15. Aufl. 2003 § 27 Rn 49,42).

b) Die vom LG vorgenommene Auslegung der Erbausschlagungserklärung im Sinne einer umfassenden Ausschlagungserklärung ohne Rücksicht auf den Berufungsgrund (Gesetz oder letztwillige Verfügung - „aus welchen Gründen ich zur Erbschaft berufen bin“) und ungeachtet der Höhe („wie hoch mein Erbteil ist“) weist einen solchen Fehler nicht auf. Weder der Wortlaut noch der Sinn der Erklärung sprechen zwingend dafür, dass der Begriff der Höhe („wie hoch mein Erbteil ist“) sich - wie die Antragstellerin vorträgt - lediglich auf die Erbteilsquote und nicht auf die Höhe des Wertes des Erbteils bezogen habe. Vielmehr ist die Auslegung des LG im Sinne einer umfassenden Ausschlagung nicht nur möglich, sondern auch nahe liegend.

Dies gilt umso mehr, als streng genommen selbst die von der Antragstellerin favorisierte Bedeutung ihrer Ausschlagungserklärung, nämlich eine Ausschlagung ohne Rücksicht auf die Erbteilsquote, letztlich zur Annahme eines auf umfassende Ausschlagung gerichteten Willens der Antragstellerin führt. Denn wollte die Antragstellerin unabhängig von der auf sie entfallenden Höhe des Erbteils (lies: „Quote“) die Erbschaft ausschlagen, so spricht auch dies dafür, dass sie gerade nicht nur für den Fall der Überschuldung des Nachlasses, sondern auch bei positivem Nachlasswert die Erbschaft ausschlagen wollte. Nach alledem kann jedenfalls die an Wortlaut und Sinn orientierte mögliche Auslegung der Ausschlagungserklärung der Antragstellerin durch das LG, die eine wirksame Irrtumsanfechtung aus dem Gesichtspunkt einer seinerzeit zu Unrecht angenommenen Überschuldung des Nachlasses ausschließt, aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Ob auch eine andere Auslegung möglich sein kann, ist dabei unerheblich.